

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lützelbach

(Stand 01.08.2016)

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Besuch einer der kommunalen Kindertagesstätten in der Gemeinde Lützelbach haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren) zu entrichten (vgl. § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lützelbach). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld ähnliche Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) in der jeweiligen gültigen Fassung erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht bezahlt, wird bei Verzug von zwei Monatsgebühren der andere Elternteil gebührenpflichtig.

- (2) Die Benutzungsgebühr (Betreuungsgebühr) ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt

- a) bei einem Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

- | | |
|---|-------------------|
| • für die Betreuung in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr | 215,00 Euro/Monat |
| • für die Frühbetreuung in der Zeit von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr | 13,50 Euro/Monat |
| • für die Spätbetreuung in der Zeit von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr | 27,00 Euro/Monat |

- b) bei einem Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- | | |
|---|-------------------|
| • für die Betreuung in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr | 105,00 Euro/Monat |
| • für die Betreuung in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr | 140,00 Euro/Monat |
| • für die Frühbetreuung in der Zeit von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr | 12,00 Euro/Monat |
| • für die Betreuung während der Mittagspause in der Zeit von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr | 24,00 Euro/Monat |
| • für die Spätbetreuung in der Zeit von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr | 24,00 Euro/Monat |

Bei gleichzeitiger Betreuung mehrerer Kinder einer Familie bzw. eines/einer Erziehungsberechtigten wird die Gebühr ab dem zweiten Kind um 20 % ermäßigt.

- (2) Maximal acht Mal im Monat besteht die Möglichkeit einer Einzelbuchung der Frühbetreuung, Spätbetreuung oder der Betreuung während der Mittagspause. Für jede Einzelbuchung ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € zu zahlen. Voraussetzung hierfür ist das Zustandekommen einer Früh- und Spätbetreuung nach den Vorgaben der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lützelbach. Ist die vereinbarte Betreuungszeit auf 5 Stunden beschränkt, sind keine Zusatzbuchungen möglich.
- (3) Für die Betreuung während der Mittagspause ist zusätzlich zur allgemeinen Benutzungsgebühr das Mittagessen zu bezahlen. Dieser Betrag wird von der Kindertagesstätte direkt eingezogen.
- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Gemeinde Lützelbach keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die Betreuung in der Kernzeit im Umfang von mindestens 5 Stunden. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits eine Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder voll gebührenpflichtig. Werden Kinder vorzeitig eingeschult, erfolgt eine nachträgliche Gebührenbefreiung.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen bzw. durch Einzugsermächtigung abbuchen zu lassen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Hauptsatzung der Gemeinde Lützelbach.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.